

Gebührensatzung

für die Bürgerhäuser

Gemäß § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 16. März 2004 folgende Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Unterrieden und die Mehrzweckhalle Gertenbach der Stadt Witzenhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus Unterrieden und die Mehrzweckhalle Gertenbach der Stadt Witzenhausen.

§ 2 Entgeltliche Nutzung

Für das Dorfgemeinschaftshaus Unterrieden und die Mehrzweckhalle Gertenbach werden bei Veranstaltungen folgende Entgelte erhoben:

Stadtteil Unterrieden, DGH, Ludwigsteinstr. 18

Gemeinschaftsraum	= 27,00 EURO
Jugendclubraum	= 15,00 EURO

Stadtteil Gertenbach, Mehrzweckhalle, Alte Brückenstr. 1

Mehrzweckhalle	= 221,00 EURO
1/3 der Mehrzweckhalle für Familienfeiern	= 74,00 EURO
Gruppenraum/Feuerwehr	= 36,00 EURO
Gruppenraum/Gesangverein	= 39,00 EURO

§ 3 Ermäßigung

Für den 2. und jeden weiteren Tag der Nutzung ermäßigt sich das Entgelt auf die Hälfte der Entgelte unter § 2.

§ 4 Unentgeltliche Benutzung

Die Veranstaltungsräume gemäß § 2 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt

1. für in der Stadt und den Stadtteilen ansässige Vereine, wobei sich die Nutzung durch die Vereine auf die Aufgaben, Zwecke und Ziele der Vereine gemäß jeweiliger Vereinssatzung beschränkt; ausgenommen Tanzveranstaltungen
2. auf Antrag für kulturelle Veranstaltungen
3. auf Antrag für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.

Über Anträge auf unentgeltliche Benutzung der Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bürgerhäuser vom 04.12.2001 außer Kraft.

Witzenhausen, 17. März 2004

Der Magistrat

(Siegel)

gez. Engel

Öffentlich
bekannt gemacht: 31.03.2004

Bürgermeister